

# Satzung

## Gesangverein Liederkranz 1883 Theilheim e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

- a) Der Gesangverein Liederkranz (GvL), gegründet am 22. November 1883 in Theilheim, ist eine Chorgemeinschaft und führt den Namen: „Gesangverein Liederkranz 1883 Theilheim e.V.“, in der abgekürzten Form „GvL“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 97288 Theilheim.
- c) der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- d) Zweck der Vereinigung sind die Pflege und Erhaltung deutschen Liedgutes, die Förderung des Chorgesangs und des kulturellen Lebens.
- e) Der GvL ist politisch und konfessionell ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Der GvL ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes (FSB) und des Deutschen Sängerbundes (DSB).
- h) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- i) Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch Veranstaltungen und Teilnahme bei Liederabenden und chorpädagogischen Konzerten, Gottesdienstgestaltungen und durch Darbietungen bei anderen kulturellen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen inner- und außer Orts.

### § 2

#### Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können volljährige und minderjährige Personen werden; Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung kann die jährliche Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod mit dem Todestag, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- d) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Kündigungsfristen sind keine einzuhalten.

- e) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und/oder wenn der Beitragsrückstand mehr als 15 Monate beträgt und trotz Anmahnung nicht eingeht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann die jährliche Generalversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
- f) Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins**

- a) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.
- b) Dirigent oder Chorleiter erhalten eine zwischen ihm und dem Vorstand ausgehandelte Aufwandsentschädigung.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### **§ 4**

#### **Aktive und passive Mitglieder**

- a) Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger der angeschlossenen Chöre, die überwiegend regelmäßig die wöchentlichen Chorproben besuchen und beim DSB und FSB als aktive Mitglieder gemeldet sind.
- b) Passive Mitglieder sind zahlende bzw. fördernde Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichten und nicht aktiv singen.

### **§ 5**

#### **Vorstandschafft**

- a) Die Vorstandschafft des GvL besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden allein oder von den anderen Vorstandsmittgliedern je zu zweit.

- b) Die bis zu vier Beisitzer aus der Chorgemeinschaft des GvL ergänzen die Vorstandschaft. Sie werden zu den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht geladen.
- c) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung kann die Amtszeit um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- d) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- e) Dem Vorsitzenden obliegt die Führung und Organisation des GvL. Größere finanzielle und organisatorische Angelegenheiten werden in Vorstandssitzungen beraten und beschlossen.

## § 6

### **Die Generalversammlung**

- a) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden einberufen oder wenn sie von mindestens 10 v.H. der Mitglieder beantragt wird oder beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen sechs Wochen.
- b) Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung.
- c) Eine Einladung mit Tagesordnung erhalten alle aktiven und passiven Mitglieder 10 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Theilheim. Diese Veröffentlichung gilt als rechtmäßige Einladung.
- d) Hauptbestandteile der Generalversammlung sind der Jahresbericht und der Bericht des Schriftführers über die vorangegangene Generalversammlung, ein geprüfter Kassenbericht mit Jahresabschluss durch den Kassier, die Entlastung des Vorstands, alle zwei bzw. drei Jahre die Neuwahl des Vorstands, Abstimmungen über Satzungsänderungen, Die Entgegennahme von Anträgen und Wünschen, die Änderung des Beitrages und ggf. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlüsse der Generalversammlung haben nur dann Geltungskraft, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zugestimmt erteilen.
- f) Der Schriftführer stellt die Zahl der anwesenden Mitglieder fest und fertigt über den Hergang und die Ergebnisse der Verhandlungen und der Tagesordnung eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 7

### **Wahl des Vorstands**

- a) Ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des GvL, leitet die Wahlvorgänge. Er wird von der Generalversammlung per Akklamation eingesetzt.

- b) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden muss in geheimer Wahl schriftlich erfolgen.
- c) Alle anderen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag eingeht und die Generalversammlung einstimmig die Zustimmung zur Akklamation gibt.
- d) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der Generalversammlung auf sich vereinigt. Stimmengleichheit erfordert eine Stichwahl.
- e) Mitglieder des Wahlausschusses können auch als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen und gewählt werden.
- f) Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn dem Vorstand ihre schriftliche Einwilligung bei der Generalversammlung vorliegt.

## § 8

### **Ehrungen**

- a) Der FSB ehrt verdiente Mitglieder durch Verleihung von Ehrenurkunden an die Bundeschöre und durch Verleihung von Ehrennadeln an aktive Sänger, die auf eine 10-, 25-, 40-, 50- oder 60-jährige Tätigkeit in Chören zurückblicken können.
- b) Einzelpersonen, die sich um den GvL verdient gemacht haben, können unter folgenden Voraussetzungen zu Ehrenmitgliedern des Gesangsvereins Liederkranz 1883 Theilheim e.V. ernannt werden: Nachweis von mindestens 25 Jahren Vereinszugehörigkeit, wobei die 25 Jahre überwiegend als aktive Sänger zurückgelegt wurden und ab Vollendung des 60. Lebensjahres.
- c) Ausnahmefälle können nur mit Zustimmung der Generalversammlung beschlossen werden, sonst genügt die Mehrheit des Vorstandes.
- d) Für die Verleihung des Titels „Ehrenvorstand“ gelten die gleichen Bedingungen wie in Absatz b), zusätzlich muss eine Zeit als Vorsitzender des GvL nachgewiesen werden.
- e) Die Verleihung von Ehrungen erfolgt nur zu bestimmten Anlässen und nur bei offiziellen Veranstaltungen des GvL, also nicht turnusmäßig.
- f) Passive Mitglieder können für ihre langjährige Mitgliedschaft vereinsintern geehrt werden. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über solche Ehrungen.

## § 9

### **Auflösung**

- a) Die Auflösung des GvL ist nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung möglich.
- b) Der Auflösungsbeschluss erfordert mindestens eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den katholischen Kindergarten St. Johannes Theilheim, der es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für den örtlichen Kindergarten zu verwenden hat.
- d) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## § 10

### Schlussvorschriften

- a) Alle Änderungen der Satzung müssen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dafür wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu bekunden ist.
- b) Jede Satzungsänderung oder Satzungsneufassung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht-Registergericht durch Übersendung der geänderten Satzung mit Niederschrift anzuzeigen.

## § 11

### Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20. 03. 2015 beschlossen worden und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister Amtsgericht Würzburg, AZ: VR 1358 in Kraft.

Die bisherige Satzung wird durch diese neue Satzung nichtig.

Theilheim, 20. März 2015

.....  
Siegfried Faulhaber, 1. Vorsitzender      Wolfgang Kind, stellv. Vorsitzender

.....  
Andrea Achsnich, KassiererIn      Wolfgang Bauer, Schriftführer